

ste zur Erwägung giebt, so ist das zwar eine Befürwortung; aber genöthigt ist die königl. Staatsregierung deshalb noch immer nicht, und wenn sie will, so kann sie dieses Botum der Kammer auch dann berücksichtigen, wenn sie sie zur Kenntnisknahme giebt. Ich habe deshalb beschlossen, einen solchen Antrag nicht einzubringen; habe es aber für meine Schuldigkeit gehalten, diejenigen Gründe und Bedenken, welche der Behandlung der Sache, wie sie sie im vorliegenden Berichte erfahren hat, entgegenstehen, hier vorzutragen, damit das königl. Finanzministerium und insbesondere auch der Herr Finanzminister, dessen Gerechtigkeit ich sehr hoch halte, die Züglichkeit habe, wenn die Sache an die Regierung kommt, die von mir vorgetragenen Gründe einer gewissenhaften Erwägung zu unterziehen.

Abg. Dr. Schaffrath: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand unserer Berathung erfordert die Beantwortung höchst wichtiger; aber auch höchst schwieriger und zweifelhafter Fragen, namentlich der Frage über die Grenzen des Eigenthums und insbesondere des Grundeigenthums namentlich an dem Uferrande öffentlicher Flüsse. Allein so scharfsinnig auch die Ausführungen meines geehrten Freundes Schreck waren, so haben sie mich doch nicht überzeugt; ich kann ihnen nicht, sondern muß dem Deputationsbericht zustimmen. Dieser ist mit so außerordentlichem Fleiß und Scharfsinn und mit einer solchen Gründlichkeit abgefaßt, daß er meine Zweifel und Bedenken in der vorliegenden Angelegenheit gelöst und beseitigt hat. Der Bericht ist so gründlich, daß ich nur wenig oder eigentlich fast gar nichts Neues mehr zur Lösung der Zweifel, die hier allerdings an und für sich bei den Erwägungen jedem Freunde des Eigenthums aufstoßen, hinzufügen kann. Allein ein paar Bemerkungen will ich mir doch erlauben hinzuzufügen, wenn auch nur folgende zwei oder drei. Die Beschwerde führenden Steinbruchbesitzer gehen nämlich offenbar von einem viel zu engen Begriffe des „Ufers“ aus. Sie unterscheiden zwischen „eigentlichem“ und „uneigentlichem“ Ufer. Allein unsere Gesetzgebung und namentlich die Elbufer- und Dammordnung von 1819 unterscheidet nicht zwischen „eigentlichem“ und „uneigentlichem“ Ufer, sondern sie spricht von den Ufern überhaupt, von jedem Ufer und vom Ufer in seiner vollen Bedeutung. Auch „Hochufer“, meine Herren, ist „Ufer“ und deshalb weiß ich nicht, wie man beweisen will, daß, wenn in den Gesetzen vom „Ufer“ überhaupt die Rede ist, dann nicht auch vom Hochufer im Gesetze die Rede sei. Nun giebt es allerdings in unserer heutigen Gesetzgebung keine gesetzliche Definition des Begriffes „Ufer“. Wenn man auch nicht so weit gehen will: unter „Ufer“ ist alles Land zu verstehen, bis wohin die höchste Fluth des be-

treffenden Wassers oder Flusses steigt oder reicht, so ist doch ganz gewiß auch „Ufer“ nicht bloß der Flußrand, sondern jedenfalls alles den regelmäßigen Wirkungen des Flußwassers ausgesetzte Land, nicht bloß der Rand des Flusses, sondern wenigstens so viel Land, als bei mittlerer Fluth des Wassers erreicht werden kann.

Sodann scheinen mir die Beschwerdeführer zu übersehen, daß es nicht bloß positiv rechtliche, gesetzliche Beschränkung des Eigenthums und besonders des Grundeigenthums giebt, sondern auch natürliche Beschränkung, welche von der natürlichen Lage, Beschaffenheit und Grenze, von der natürlichen Nachbarschaft des betreffenden Grundstückes herrührt und dictirt wird. Solche natürliche Beschränkungen des Eigenthums, welche von der natürlichen Lage und Grenze geboten sind, die wolle man nie vergessen, wenn man von Beschränkung des Eigenthums redet; die sind allerdings nicht niedergeschrieben im Gesetze, weil dies unnöthig war, weil sie selbstverständliche sind, weil das Eigenthum nicht gegen die Natur und nicht gegen die natürliche Lage des Grundstückes sich erstrecken kann. Diese natürlichen Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der natürlichen Lage des Grundstückes hervorgehen, muß man namentlich bei Grundstücken, die an öffentlichen Flüssen liegen, nicht übersehen. Das Eigenthum von Grundstücken, die an öffentlichen Flüssen liegen, ist dadurch von selbst schon wegen dieser Lage ein sehr beschränktes.

Wenn nun die Petenten weiter sich auf einige Paragraphen der Verfassungsurkunde und unseres bürgerlichen Gesetzbuchs berufen, so übersehen sie diese naturnothwendigen Beschränkungen ihres Grundeigenthums und übersehen namentlich die Beschränkungen, welche der Staat und in dessen Vertretung die Regierung in Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts einer Maßregel den vermeintlichen Eigenthümern von Grundstücken, welche an Flüsse und deren Ufer angrenzen, auferlegen kann und muß. Wenn man kein staatliches oder Staatseigenthum an öffentlichen Flüssen und deren Ufern annimmt, was auch ich nicht thue, so darf man doch nicht die staatlichen Hoheitsrechte und das staatliche Wasserregal bei Auslegung und Anwendung der betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde und des bürgerlichen Gesetzbuchs übersehen. Sie dürfen und müssen z. B. in § 27 der Verfassungsurkunde, welcher so lautet: „Die Gebahrung mit dem Eigenthum ist keiner anderen Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben“, unter den Worten „und Recht“ auch staatliches Hoheitsrecht und das Wasserregal hinzudenken. Aus diesen Gründen stimme ich mit der Deputation, die ja das noch viel deutlicher und klarer beducirt hat, als ich es jetzt gethan habe. Ich wollte nur meine Abstimmung in der vorliegenden höchst wichtigen, schwierigen und zweifelhaften Frage einigermaßen motiviren.